

RS UVS Kärnten 1994/03/14 KUVS- 1685-1690/7/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1994

Rechtssatz

Liegt dem Verfahren ein gewerbebehördlicher Betriebsanlagengenehmigungsbescheid als ein Rechtsgestaltungs- und nicht ein Leistungsbescheid zugrunde, so begründet dieser ein konstitutives Rechtsverhältnis, das eine neue Rechtslage begründet und daher § 59 Abs 2 AVG nicht zur Anwendung kommen kann, weil es am Charakteristikum des Leistungsbescheides, nämlich der Vollstreckbarkeit, mangelt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at